



Brüssel, den 2. Februar 2016  
(OR. en)

EUCO 8/16

## VERMERK

---

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf einer Erklärung der Europäischen Kommission zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit.

## ENTWURF

### ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

#### zu Fragen im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Freizügigkeit

Die Kommission nimmt den Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union und insbesondere deren Abschnitt D zur Kenntnis.

Die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag zur Ergänzung der Richtlinie 2004/38 über die Freizügigkeit von Unionsbürgern anzunehmen, um Drittstaatsangehörige, die sich vor ihrer Eheschließung mit einem Unionsbürger nicht bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben oder einen Unionsbürger erst nach dessen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat heiraten, vom Geltungsbereich der Freizügigkeitsrechte auszuschließen. In diesen Fällen soll demnach für den Drittstaatsangehörigen das Zuwanderungsrecht des Aufnahmemitgliedstaates gelten. Der Vorschlag wird vorgelegt, sobald der vorstehend genannte Beschluss in Kraft getreten ist.

Was Fälle von Missbrauch im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von aus Nicht-EU-Ländern stammenden Familienangehörigen mobiler Unionsbürger betrifft, so präzisiert die Kommission Folgendes:

- Mitgliedstaaten können gegen konkrete Fälle des Missbrauchs von Freizügigkeitsrechten durch Unionsbürger, die mit einem nicht aus der EU stammenden Familienmitglied in den Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, vorgehen, wenn der Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat für die Entstehung oder Stärkung eines Familienlebens nicht hinreichend glaubwürdig und lediglich darauf ausgelegt war, einzelstaatliche Zuwanderungsvorschriften zu umgehen.
- Das Konzept der Scheinehe – die nicht unter den Schutz des Unionsrechts fällt – umfasst auch eine Ehe, die zu dem Zweck aufrechterhalten wird, ein Aufenthaltsrecht für ein Familienmitglied zu erwirken, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

Die Kommission wird ferner präzisieren, dass es Mitgliedstaaten freisteht, zu berücksichtigen, wie sich eine Person in der Vergangenheit verhalten hat, wenn es darum geht, festzustellen, ob das Verhalten eines Unionsbürgers eine "gegenwärtige" Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Selbst wenn keine frühere strafrechtliche Verurteilung vorliegt, können die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit präventiv tätig werden, sofern diese sich konkret auf die betreffende Person beziehen. Ferner wird die Kommission festhalten, was genau unter "schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit" und "zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit" zu verstehen ist. Darüber hinaus wird die Kommission im Zuge einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2004/38 über das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit prüfen, mit welchen Schwellen diese Begriffe verknüpft sind.

Die genannten Präzisierungen werden in einer Mitteilung mit Leitlinien zur Anwendung des Unionsrechts auf die Freizügigkeit von Unionsbürgern ausgeführt.

---